

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.10.2016**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

**Bekanntgabe der am 27. September 2016 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse und
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 27. September 2016**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Frau Gemeinderätin Birgit Klemenz und Herr Gemeinderat Norbert Knopf

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Information zur Jahresrechnung 2015

Die Information und Vorberatung der bisherigen Jahresrechnungen auf kameraler Basis erfolgten anhand des Rechenschaftsberichts. Bestandteil des doppischen Jahresabschlusses ist die Bilanz. Die Bilanz zum 31.12.2015 entwickelt sich aus der Bilanz zum 31.12.2014, welche auf der bekanntlich noch nicht vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 aufbaut. Die in der Bilanz dargestellten Abschreibungen wirken sich im neuen kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) auf das Jahresergebnis aus. Insofern liegen auch noch kein endgültiges Jahresergebnis und der das Ergebnis erläuternde Rechenschaftsbericht auf doppischer Basis vor.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wird bis zum Jahresende 2016 erstellt sein.

Die Verwaltung wird deshalb in der Sitzung den Gemeinderat mündlich über die wesentlichen Finanzdaten im Vergleich zum Haushalt und das voraussichtliche Jahresergebnis informieren.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für die KWG

Der Jahresabschluss 2015 der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft wird in der Aufsichtsratssitzung am 18.10.2016 beraten. Es wird angestrebt, der Gesellschafterversammlung folgenden Beschlussvorschlag zu erteilen:

Kommunale Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH

Der Jahresabschluss der Kommunalen Wohnungsbau GmbH wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, im Rahmen einer anderen geeigneten Prüfungsmaßnahme (Ersatzprüfung für entfallene Jahresabschlussprüfung gem. § 103 I S. 2 GemO), geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015 wurde uneingeschränkt festgestellt. Organisatorische und redaktionelle Anmerkungen im Prüfungsbericht werden von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat umgesetzt.

Die Geschäftsführung der Kommunale Wohnungsbau GmbH soll durch den Aufsichtsrat in der Sitzung am 18.10.2016 entlastet und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 vorgeschlagen werden.

Die Gemeinde St. Leon-Rot ist Alleingesellschafterin der Kommunalen Wohnungsbau GmbH und wird in der Gesellschafterversammlung durch Herrn BGM Dr. Eger vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es für den Gesellschafterbeschluss eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats.

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, folgende Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung zu fassen und zu dokumentieren:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2015

1.1 Bilanzsumme

1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.095.243,00 €
	- die Beteiligungen	0,00 €
	- das Umlaufvermögen	765.487,07 €
	<u>Summe Aktiva:</u>	2.860.730,07 €

1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf:	
-	das Eigenkapital	885.212,32 €
-	Rückstellungen	26.295,95 €
-	die Verbindlichkeiten	1.949.221,80 €
	<u>Summe Passiva:</u>	2.860.730,07 €

1.2. Jahresgewinn	
1.2.1	Summe der Erträge 524.067,13 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen 520.917,15 €

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn in Höhe von 3.149,98 € wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

3. Der Aufsichtsrat wird entlastet

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Jahresabschlusses 2015 des „Eigenbetriebs Abwasserentsorgung“ der Gemeinde St. Leon-Rot

Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung St. Leon–Rot wurde am 04.10.2016 in einer nicht-öffentlichen Finanzausschusssitzung vorbereitet.

Es erging folgende Beschlussempfehlung:

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung St. Leon-Rot für das Wirtschaftsjahr 2015 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	14.973.844,74 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen:	13.527.988,32 €
- das Umlaufvermögen:	1.445.856,42 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital:	3.529.736,06 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse:	2.444.111,96 €
- die Rückstellungen:	10.234,33 €
- die Verbindlichkeiten:	8.989.762,39 €
1.2 Jahresgewinn	111.060,89 €
1.2.1 Summe der Erträge	2.128.128,15 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	2.017.067,26 €

2. Feststellung und Verwendung des Jahresergebnis

Der Jahresgewinn in Höhe von 111.060,89 € wird auf das nächste Betriebsjahr vorgetragen und der Rückstellung für Gebührenüberschüsse zugeführt.

3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Alte Kläranlage, Regenwasserhebwerk (HW IV), Sanierung der Schneckenpumpen, hier: Auftragsvergabe

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung betreibt am Standort der alten Kläranlage ein Regenwasserhebwerk (HW IV) mit drei Schneckenpumpen. Alterungsbedingt weisen die Pumpen inklusive der Leitbleche mehr oder weniger starke Korrosionsschäden auf, weshalb diese nach Reinigung und Sandstrahlen mit einer neuen Beschichtung zu versehen sind. Im Rahmen der Arbeiten sind auch die jeweils ersten zwei Meter der Schneckenflügel komplett zu erneuern. Anzumerken ist, dass das Hebwerk grundsätzlich in Betrieb bleiben muss, so dass immer nur eine Pumpe außer Betrieb genommen und im Werk saniert werden kann.

Die Verwaltung hat die hierfür erforderlichen Leistungen zusammengestellt und ausgeschrieben.

Die Unterlagen wurden an 3 Firmen ausgegeben. Zur Submission am 05.10.2016 haben 2 Bieter ein Angebot eingereicht, wobei ein Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden musste.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergibt sich folgender Preisspiegel:

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Kuhn GmbH, 74746 Höpflingen	137.347,43 €	100,0 %

Somit ist die Firma Kuhn GmbH aus Höpflingen die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung aus mehreren Projekten in den letzten Jahren bestens bekannt. Es liegen marktübliche Preise vor.

Im Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung stehen ausreichende Mittel zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, den Auftrag zur Sanierung der Regenwetter - Schneckenpumpen zur vorläufigen Auftragssumme in Höhe von 137.347,43 € an die Firma Kuhn GmbH aus Höpflingen zu vergeben.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetrieb Wasserversorgung

Der Jahresabschluss wurde durch die Verwaltung erstellt. Die Steuererklärungen und die Steuerbilanz wurden durch die WIBERA (Stuttgart) vorgenommen.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Wasserversorgung dürfen wir auf die für die Beratungen im Finanzausschuss übersandten Anlagen verweisen. Der Lagebericht und Anhang werden zur Ergänzung heute mitgeliefert.

Der Finanzausschuss hat den Jahresabschluss vorberaten und dem Gemeinderat einstimmig zu Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung St. Leon-Rot für das Wirtschaftsjahr 2015 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	3.653.186,04 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen:	2.532.666,21 €
	- das Umlaufvermögen:	1.109.678,69 €
	- aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.841,14 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital:	2.442.586,78 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse:	58.115,43 €
	- die Rückstellungen:	54.954,64 €
	- die Verbindlichkeiten:	976.288,19 €
	- passive Rechnungsabgrenzungsposten	121.241,00 €
1.2	Jahresverlust	26.083,45 €

1.2.1	Summe der Erträge	1.144.561,11 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.170.644,56 €

2. Feststellung und Verwendung des Jahresergebnis

Der Jahresverlust in Höhe von 26.083,45 € wird wie folgt verwendet:

a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	26.083,45 €
b)	auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €
c)	zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00 €

3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Erneuerung Wasserversorgungs-Anschluss Mensa/ Parkringschule

hier: Auftrag an die Fa. Walter Sailer

Aufgrund von Verzögerungen bei der Hochbaumaßnahme Mensa, konnte die Verlegung der Wasserleitung zur Parkringschule/ Mensa und Sporthalle nicht wie ursprünglich geplant und bewilligt durch die Fa. Peka im Zuge der Erschließungsmaßnahme Hauptstraße durchgeführt werden. Es besteht derzeit immer noch eine provisorische oberirdische Wasserversorgung für die Mensa und die Sporthalle. Da die Hochbaumaßnahme nun abgeschlossen und das Baufeld geräumt ist, sollte dringend vor Wintereinbruch die Verlegung der neuen Wasserleitung als Tiefbaumaßnahme erfolgen.

Das Ingenieurbüro Mohn wurde mit der Ausschreibung beauftragt und hat mehrere Firmen angefragt. Lediglich die Firma Walter Sailer aus Sandhausen hat sich bereiterklärt, ein Angebot abzugeben. Das sachlich und rechnerisch geprüfte Angebot beläuft sich auf netto 55.944,97 €.

Die überplanmäßigen Kosten sind im Rahmen des Wirtschaftsplans 2016 abgedeckt.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird ermächtigt, den Auftrag an die Fa. Walter Sailer aus Sandhausen zu vergeben. Die Kosten dafür belaufen sich auf netto 55.944,97 €. Die Mittel werden überplanmäßig bewilligt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Erholungsanlage St. Leoner See

Der Jahresabschluss wurde durch die Verwaltung erstellt. Die Steuererklärungen und die Steuerbilanz wurden durch die WIBERA (Stuttgart) vorgenommen.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Erholungsanlage St. Leoner See dürfen wir auf den für die Beratungen im Finanzausschuss übersandten Jahresabschluss mit Anlagen verweisen.

Der Ausgleich des aus dem Betrieb des Hallenbades entstehenden Defizits wurde vom Gemeinderat am 29. März 2011 grundsätzlich beschlossen. Der Ausgleich des Verlustes ist jedoch erst nach Ausweisung und Feststellung im Jahresabschluss möglich. Im Haushaltsplan 2016 waren aufgrund der zu Jahresende 2015 erwarteten Entwicklung des Verlustes des Hallenbades ein Betrag von 696.000 € als Verlustausgleich für das Jahr 2015 eingeplant worden.

Der Finanzausschuss hat den Jahresabschluss vorberaten und dem Gemeinderat einstimmig zu Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

I. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Erholungsanlage St. Leoner See für das Wirtschaftsjahr 2015 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	10.441.007,64 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen:	8.826.727,98 €
- das Umlaufvermögen:	1.613.113,39 €
- aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.166,27 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital:	5.540.727,43 €
- die Rückstellungen:	16.747,31 €
- die Verbindlichkeiten:	4.874.327,97 €
- passive Rechnungsabgrenzungsposten	9.204,93 €
1.2 Jahresverlust	269.740,70 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.792.000,22 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	2.061.740,92 €

2. Feststellung und Verwendung des Jahresergebnis

Der Jahresverlust in Höhe von 269.740,70 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verlust der Sparte Hallenbad Badespass wird mit dem Gewinn der Sparte Versorgung verrechnet und danach in Höhe von 729.722,97 € durch die Gemeinde ausgeglichen.

3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

II. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 33.722,97 € zum Ausgleichs des Verlustes der Sparte Hallenbad werden 2016 überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Änderung der Gebührenordnung für die Erholungsanlage St. Leoner See

Bei der Beratung zur Anpassung der Eintrittspreise ab 2016 im vergangenen Jahr wurden aus der Mitte des Gemeinderates verschiedene Änderungen an den bisherigen Gebühren beantragt bzw. vorgeschlagen, welche jedoch separat beraten werden sollten.

Folgende Änderungen wurden beantragt/vorgeschlagen:

- Einführung einer Jahreseintrittskarte für örtliche Rentner für 15,- €; später ergänzt/erweitert zu einer ermäßigten Bürgerjahreskarte für Erwachsene zum Preis von 30,- € und für Ermäßigte zum Preis von 15,- €.
- Erweiterung des Personenkreises für den ermäßigten Eintrittspreis für Schwerbehinderte ab einem Grad von 50, statt bisher einem Grad von 70.
- Zuschlag für mitzuführende Sportgeräte beim Tauchen und für Surfbretter auf 5,- € erhöhen.
- Einführung von Parkgebühren bzw. Entwicklung eines Parkkonzeptes.

Die Änderungen wurden im Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen keine Änderungen an den derzeitigen Regelungen vorzunehmen.

Die einzelnen Punkte wurden in der Vorlage für den Finanzausschuss ausführlich erläutert, die Erläuterungen sollen hier im Wesentlichen zusammen mit den Ergebnissen der Beratung im Finanzausschuss dargestellt werden.

Bürgerjahreskarte:

Die Betriebsleitung hat sich im Vorfeld der Sitzung des Finanzausschusses intensiv mit dem Thema befasst und dort auch die Möglichkeiten erläutert. Während der Vorbereitung der Vorlage für den Finanzausschuss wurde am 23. August 2016 das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Juli 2016 (Az: 2 BvR 470/08) veröffentlicht, welches bei der Beratung zu diesem Thema zu berücksichtigen ist. Nach diesem Urteil verstößt der Rabatt, welcher den Einwohnern eines kommunal betriebenen Freizeitbades gewährt wurde, gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (Allgemeiner Gleichheitssatz). Es wird daher darauf verzichtet die gesamten Überlegungen zu einer Bürgerjahreskarte auszuführen, da diese durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hinfällig sind.

Bei der Übertragung dieses Urteils auf eine Bürger- bzw. Einwohnerjahreskarte am St. Leoner See zeigt sich, dass hier für die Gemeinde auch unmittelbare Grundrechtsbindung besteht. Eine Differenzierung der Eintrittspreise

muss daher den vom Bundesverfassungsgericht genannten Kriterien für eine zulässige Ungleichbehandlung genügen.

Bei Eintritt zum St. Leoner See ist für die Betriebsleitung nicht zu erkennen, dass ein Grund für eine solche differenzierte Preisgestaltung vorliegt, welcher den Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes entspricht.

Ein vergünstigter Eintrittspreis für die Bürger bzw. Einwohner stellt daher einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes dar.

Der Ausschuss war bei seinen Beratungen einig, dass eine rechtswidrige Eintrittsregelung nicht beschlossen werden kann.

Personenkreis, welcher ermäßigten Eintritt erhält:

Nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes haben zum 31.12.2015 in Baden-Württemberg 929.877 Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr gelebt. Bei einer Bevölkerungszahl zum 31.12.2015 von 10.879.618 Menschen, sind dies 8,55 % der in Baden-Württemberg lebenden Menschen. Mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr haben zum 31.12.2015 in Baden-Württemberg 475.114 Menschen gelebt. Dies entspricht 4,37%. Bei einer Änderung des Grades der Behinderung von 70 auf 50 für den Erhalt des ermäßigten Eintrittspreises ergibt sich somit statistisch nahezu eine Verdoppelung der berechtigten Personen. Tatsächlich wird sich die Zahl derer, welche aufgrund ihres Schwerbehinderungsgrades den ermäßigten Eintritt in Anspruch nehmen, wohl mehr als verdoppeln, da der Anteil der Personen mit höherem Schwerbehinderungsgrad die zum Baden eher geringer ist, als bei denen mit einem niedrigeren Grad. Der Grund für die Zahlung des ermäßigten Eintrittes wird an der Kasse nicht erfasst, so dass die genaue Zahl der Besucher mit dem derzeitigen Grad der Schwerbehinderung von 70 nicht ermittelt werden kann.

Für die Festlegung des Grades der Behinderung gibt es in der Versorgungsmedizin-Verordnung Anhaltswerte, welche den Ärzten bei der Einstufung als Orientierung dienen. Bei den meisten aufgeführten Beeinträchtigungen/Erkrankungen gibt es je nach Ausprägung unterschiedliche Anhaltswerte für die Einstufungen, welche aus Sicht der Betriebsleitung für medizinische Laien häufig nur schwer zu unterscheiden sind.

Im Ausschuss herrschte Einigkeit, dass auch weiterhin ab einem Grad der Behinderung von 70 der ermäßigte Eintritt gewährt werden soll.

Zuschlag für mitzuführende Sportgeräte beim Tauchen und Surfbrettern

Derzeit wird für mitzuführende Sportgeräte bei Tauchen ein Zuschlag von 2,50 Euro erhoben. Für das Mitführen eines Surfbrettes wird ein Zuschlag von 5,- Euro bei Erwachsenen und 3,50 Euro bei Ermäßigten erhoben. Der gleiche Zuschlag wird auch für das Mitführen von Segelbooten erhoben.

Aufgrund des recht geringen Gebührenaufkommens aus diesen Gebühren sah die Betriebsleitung keine Veranlassung, die Zuschläge zu den Eintrittspreisen zu ändern. Vom Ausschuss wurde hier auch keine Notwendigkeit für eine Änderung gesehen.

Einführung von Parkgebühren bzw. Entwicklung eines Parkkonzeptes

Aus Sicht der Betriebsleitung kann durch die Einführung von Parkgebühren bzw. die Entwicklung eines Parkkonzeptes das Verkehrsauskommen zum St. Leoner See nicht wesentlich reduziert werden. Vielmehr birgt die Einführung von Parkgebühren aufgrund der flachen Topographie die Gefahr, dass die Besucher auf die angrenzenden Feldwege ausweichen und somit den Landwirten die Arbeit erschweren. Ebenso wird das Angebot von kostenlosen Parkplätzen als nicht zu unterschätzender Marketingaspekt gesehen.

Im Ausschuss wurden die mit Parkgebühren verbundenen Gefahren ebenso gesehen. Weiter wurde auf den administrativen Aufwand für die Kontrollen hingewiesen, welcher auch an besuchsschwachen Tagen betrieben werden müsse. Desweiteren wurde ein Abwandern von Badegästen zu umliegenden Bademöglichkeiten mit kostenlosen Parkplätzen befürchtet und dass hiermit sogar noch mehr Verkehr verursacht wird, da nun längere Wege mit dem Auto gefahren werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die derzeitigen Regelungen zu belassen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Masterplan St. Leoner See

hier: Weitere Vorgehensweise nach der Voruntersuchung

Am 27.10.2015 hat sich der Gemeinderat letztmalig mit dem „Masterplan St. Leoner See“ beschäftigt und die Verwaltung beauftragt, die weitere Planung und Projektierung, der erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung des St. Leoner Sees sowie die Ermittlung der entsprechenden Kosten für die zukünftigen Wirtschaftspläne vorzunehmen.

Die aus der Mitte des Gemeinderats hervorgegangene Aufforderung zur Behebung der sofortigen Mängel wurden vor Beginn der Saison 2016 erfüllt:

- Verstärkung der Zuleitung zwischen Trafostation und Minigolfanlage
- Reparatur verschiedener Stromverteiler innerhalb der Anlage
- Ertüchtigung und Verstärkung der Zuleitung zum Gebäude 1 (Eingangsgebäude)
- Ertüchtigung und Neuverlegung der Zuleitung zu den bestehenden Stelzenhäusern
- Ergänzung der Ringleitung im Zuge des Neubaus von dem Kiosk am St. Leoner See

Wie aus dem Ergebnis der Voruntersuchung hervorgegangen ist, bestehen die hauptsächlichen Mängel bei dem Elektroleitungsnetz. Man war sich zudem nicht sicher, ob der bestehende Trafo für die zukünftige Versorgung der Anlage ausreichend ist.

Nach gründlicher Messung verschiedener Zuleitungen innerhalb der Anlage wurde von Seiten des Ingenieurbüros sbi GmbH die Firma Kühn Elektrotechnik GmbH beauftragt eine Spitzenlastmessung durchzuführen. In der Trafostation wurde daher vom 29.07.2016 bis zum 01.08.2016 eine Langzeitmessung zur Ermittlung der Gesamtleistungsabnahme am Trafo und der Auslastung der beiden Hauptzuleitungsringe auf dem Campingplatzgelände durchgeführt. Die Stichleitungen zu den einzelnen Objekten wurden nicht gemessen, aber deren Leistung in der Gesamtmessung erfasst (Anmerkung: An diesem Wochenende fand das Formel 1 Rennen statt, bei dem davon auszugehen war, dass die meisten Besucher im Jahr anwesend sind und der Campingplatz auch aufgrund des hervorragenden Wetters gut ausgelastet sein wird).

Das Ergebnis der Gesamtmessung im Wochenendverlauf war bei der höchsten Leistungsabnahme am Samstag, 30.08.2016 in den Abendstunden mit 275 kW. Dies entspricht einer Scheinleistung von ca. 300 kVA. Der bestehende Trafo kann jedoch eine Scheinleistung von 800 kVA zur Verfügung stellen. Die Auslastung des Trafos ist bei weitem noch nicht erreicht, d.h. für die weiteren Konzeptionen und Überlegungen hinsichtlich der Ausnutzung der Anlage muss dieser Trafo nicht ausgewechselt werden, sondern hat noch durchaus erhebliche Kapazitäten. Bei der Messung sind jedoch andere Mängel festgestellt worden, die zwar keine direkte Auswirkung auf den Betrieb der Elektroanlage hat, jedoch mittelfristig beseitigt werden müssen.

Die Gemeindeverwaltung sowie die Seeverwaltung haben in mehreren Gesprächen mit Fachingenieuren anhand der zukünftigen Erweiterungen und Planungen, die in der Anlage beigelegten Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten aufgeführt.

Die Verwaltung stellt sich vor, dass in den nächsten fünf Jahren folgende weitere Entwicklungen an der Erholungsanlage St. Leoner See durchgeführt werden:

1. Mietobjekte:

Zwischen Zubringerstraße zu der Minigolfanlage und dem westlichen Seeufer sollen nach dem großen Erfolg der Vermietung der Stelzenhäuser weitere Mietobjekte geplant werden. Hier wird auch die aus der Mitte des Gemeinderats gewünschte barrierefreie Zuwegung realisiert. Aufgrund der sehr starken Auslastung der bereits bestehenden Stelzenhäuser, wird diese Maßnahme relativ zügig angegangen.

2. Camping mit Hund:

Wie schon bereits bei anderen Campinganlagen plant die Seeverwaltung eine zusätzliche Fläche für Camper, die mit dem Hund anreisen, zu erschließen. Eine erhöhte Nachfrage macht diesen Schritt notwendig. Einen Teil des Parkplatzes wird daher zu einer Campingplatzanlage für Campen mit Hund umgewidmet. Zum Teil ist die Infrastruktur bereits vorhanden, da dieser Teil des Parkplatzes bei Großveranstaltungen ebenfalls von Campern genutzt wird (Rockkonzerte, DTM-Rennen, Formel 1 Rennen).

3. Komfortcamping:

In nördlicher Richtung gegenüber dem Einfangsgebäude befinden sich derzeit die Stellplätze für die Tagescamper. Schon seit längerem regt die Seeverwaltung an, diesen Bereich durch eine attraktivere Gestaltung zu ertüchtigen. Im Rahmen dieser Ertüchtigung sollen hier Komfortcampingplätze eingerichtet werden. An diesen Plätzen ist es möglich, dass die Wohnmobile der Campinggäste problemlos andocken können und die Versorgung von Strom sowie von Abwasser und Wasser gewährleistet ist. Im Zuge dieser Maßnahme wird auch die An- und Abfahrtsorganisation neu geregelt (Anmerkung: Schon seit längerem beschwerten sich die Dauercamper, dass die gesamte Abdienerung dieser Plätze über den Begonienweg durchgeführt wird, eine entsprechende Störung ist daher immer gegeben).

In den weiteren Anlagen, befinden sich die Berichte und Analysen der Fachingenieurbüros für die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser sowie die Elektroplanung für die bereits genannten Maßnahmen.

Der Gemeinderat nimmt die Planungsergebnisse und die dazugehörigen Kostenschätzungen zur Kenntnis. Die Maßnahmen, die zum Teil übergreifend sind, sollen ähnlich wie bei den Friedhofmaßmasterplänen, in den nächsten fünf Jahren realisiert werden.

Die erforderlichen Mittel die jeweils zum Ende des Jahres ermittelt werden, werden in den entsprechenden Wirtschaftsplan eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Bestandsuntersuchung zur Kenntnis und beauftragt die Seeverwaltung mit der Realisierung des Masterplans in den nächsten fünf Jahren sowie zur Ermittlung der jeweiligen Kosten in Vorgriff und zur Einstellung in den jeweiligen Wirtschaftsplan.

Weiterhin wird die Verwaltung ermächtigt, die Ingenieurbüros Mohn Ingenieure und sbi GmbH mittels Stufenplan zur weiteren fachtechnischen Betreuung zu beauftragen.

ANLAGEN

1. Gestaltungsplanung
2. Erläuterung technischer Anlagen durch das Ingenieurbüro Mohn Ingenieure sowie Kostenschätzung
3. Maßnahmenkatalog und Kostenschätzung für die Sanierung und Erweiterung der Stromversorgung des St. Leoner Sees

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Deckensanierung 2016

hier: Auftragsvergabe

Im Haushalt 2016 sind Mittel für die Straßenoberflächensanierung von Ortsstraßen eingestellt. Dieses Jahr soll die Asphaltdecke im Kindergartenweg saniert werden. Im Zuge der Straßensanierung werden in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb neben einer Erneuerung der Wasserleitung Ergänzungen bei den Armaturen der Wasserhauptversorgungsleitungen vorgenommen.

Die Verwaltung hat die erforderlichen Leistungen zusammengestellt und ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden an insgesamt 7 Firmen ausgegeben.

Zur Submission am 05.10.2016 lagen 2 Angebote vor. Es konnten beide Angebote gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1	Fa. Sailer AG, 69207 Sandhausen	177.538,21 €	100,0 %
2.		

Somit ist die Firma Sailer AG aus Sandhausen die günstigste Bieterin, die Firma ist der Verwaltung bekannt, die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

Von der Gesamtauftragssumme in Höhe von 177.538,21 € entfallen netto 44.072,59 € auf den Eigenbetrieb Wasserversorgung. Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung sind hierfür ausreichend Mittel eingestellt.

Im Gemeindehaushalt sind für die Deckensanierung ebenfalls ausreichend Mittel vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung und die Betriebsleitung des EB Wasserversorgung werden ermächtigt, die Aufträge zur Deckensanierung und zur Erneuerung von Kreuzungsknoten und zur Ergänzung von Absperrschiebern mit einer vorläufigen Gesamtauftragssumme von 177.538,21 € an die Firma Sailer AG aus Sandhausen zu vergeben.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Harres Sanierung des Glasdaches in der Passage

Metallverglasungsarbeiten

hier: Submissionsergebnis und weitere Vorgehensweise

Historie

Bereits der frühere Ortsbaumeister war bemüht, die immer wieder auftretenden Einregnungsstellen am Glasdach der Passage im Veranstaltungszentrum Harres zwischen Bürgersaal und Sporthalle zu beseitigen. Schon damals hatten diverse Untersuchungen und Nachforschungen keine konkrete Spur ergeben, dass Regenwasser eindringen kann. Auch Häufigkeit und Intensität des Wassereindrangs sowie der Bezug zu den jeweiligen Wetterereignissen konnte nicht hergestellt werden.

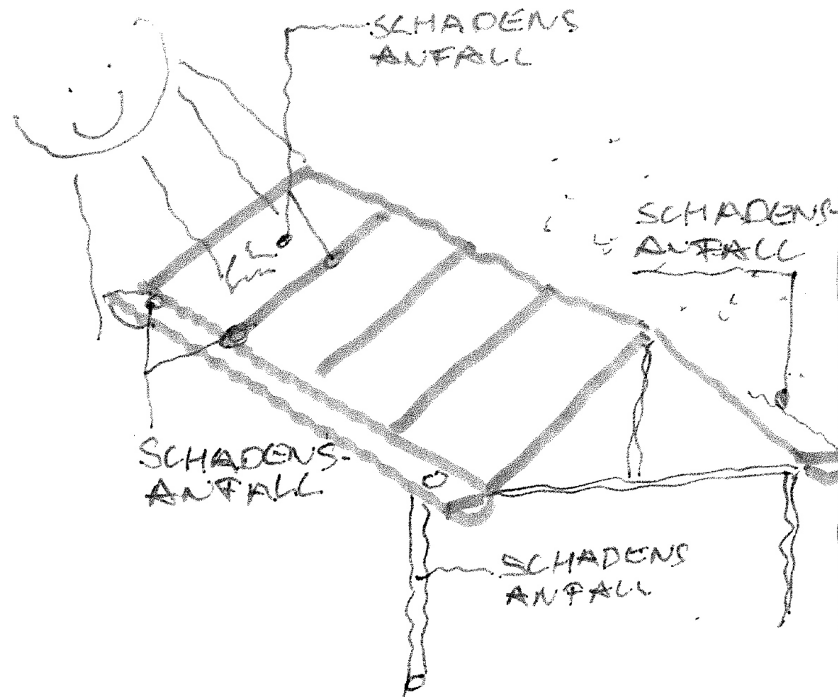
Auch in der weiteren Abfolge konnte der derzeitige Ortsbaumeister keine konkreten Gründe für die diversen Einregnungsstellen feststellen. So kann es sein, dass bei Starkregenereignissen kein Wasser eindringt und wiederum bei leichtem Nieselregen an verschiedenen Stellen Wasser in den Fluren zu erkennen ist. In den vergangenen Jahren wurden daher immer wieder Sanierungsarbeiten nach Einregnungen an dem Glasdach durchgeführt. Durch die innen angebrachten Sonnenschutzjalousien kam es zudem im Sommer durch Überhitzung vermehrt zu diversen Glasbrüchen an der Südseite. Im Laufe der Jahre wurden daher immer wieder in losen Abständen diverse Scheiben ausgewechselt und unter anderem folgende Sanierungen durchgeführt.

- Durch ortsansässige Dachdecker wurden die beiden innenliegenden Rinnen abgeklebt, verstärkt z.T. wurden Bypässe gelegt und Einläufe überprüft.
- Die Rinnenheizung wurde ausgetauscht.
- Zwei bis dreimal im Jahr werden die zu dünn dimensionierten Fallrohre und Grundleitungen gereinigt.
- Im Jahre 2008 hat die Verwaltung nach erneuter Feststellung von diversen Mängeln (Abrutschen vom Glasdach, Porosität der Eindichtungen sowie Ablösung der diversen Wandanschlussteile) deren Beseitigung projektiert und diese öffentlich ausgeschrieben. Während den Baumaßnahmen wurde festgestellt, dass die damals günstigste Bieterin fachlich nicht in der Lage war, die Leistungen zu erbringen. Nach Beginn der Regenperiode stoppte man die Arbeiten. In den darauffolgenden Jahren wurden dann mit verschiedenen Firmen nach beschränkten Ausschreibungen, die Leistungen zu Ende geführt.
- Mittlerweile sind jedoch erneut Sprünge in den Scheiben entstanden. Im Jahre 2013/14 kamen Überlegungen der Verwaltung auf, das Glasdach mit einer transluzenten Photovoltaikanlage gegen Süden hin zu überdachen. Zum einen um die Verschattung der Passage zu gewährleisten, und zum anderen einen Schutz gegen Einregnungsstellen herzustellen. Diverse Gespräche mit Fachfirmen haben jedoch ergeben, dass dies technisch fast nicht möglich ist und auch wahrscheinlich nicht den erwarteten Erfolg bringen wird. Dies bedingte sich hauptsächlich aus den schwierigen Detailkombinationen der industriellen Herstellertechniken (Gewichtsverhalten, Windlasten sowie statische Nachweise) zu den handwerklich herzustellenden Detailpunkten und Konstruktionen. Der zuständige Mitarbeiter in der Verwaltung hat über einen Zeitraum von fast einem dreiviertel Jahr bundesweit mit Firmen gesprochen, verhandelt etc.. Es mussten geprüfte Systeme verwendet werden, die es aber nicht der Form passend am Markt gab. Zusätzlich kamen erhebliche Anschlussprobleme an den Wänden hinzu, daher hat die Verwaltung von dem Gedanken wieder Abstand genommen.
- Im Haushalt 2015 wurden für eine erneute Sanierung und eine Außenverschattung Mittel eingestellt. Die damalige Kostenschätzung entstand durch Rückfragen bei Fachfirmen, die an dem Glasdach bereits beschäftigt waren.

Schadensbild

Wie bereits in der Historiendarstellung aufgezeigt, gibt es am Glasdach verschiedene Schadensbilder:

- Überhitzung der südlichen Glasflächen - durch Spannungsverluste in der Gesamtkonstruktion. Gepaart mit den Ausdehnungsproblemen in der Grundkonstruktion entstehen immer wieder Überspannungen in den Glashalteleisten sowie in den verbundenen Abdichtungen, die auf Dauer dann zur Porosität bzw. zu Rissbildungen an den Einregnungsstellen führen. Einregnungsstellen gibt es am First und an den Längsabdichtungen.
- Die Rinnenausbildung ist anscheinend unterdimensioniert, so dass es immer wieder bei Starkregen durch Rückstauwasser an der Widerkehr zu Einregnungsstellen kommt.
- Die angeschlossenen Fallrohre sind anscheinend unterdimensioniert. Wenn zusätzlich die Grundleitungen verstopft sind, kann das Wasser bei Starkregen nicht aufgenommen werden, so dass es zum Wasseraustritt bei den Muffen und Falzen kommt.
- Durch immer wiederkehrende Wartungs- und Reparaturarbeiten in den Rinnen haben diese z.T. Gegengänge, so dass sie den Wasserfluss nicht richtig ableiten.
- Die bereits mehrfach benannte Innenverschattung hat sich als fachlich nicht richtig erwiesen, so dass diese außen angebracht werden muss (daher sind Mittel im Haushalt 2015 eingestellt worden).
- Gerade im Herbst kann es sein, dass durch Blätter immer wieder die Abläufe verstopfen und es zu Rückstau kommt.



Weitere Vorgehensweise und Ausschreibung

Wie bereits erwähnt hat sich die Verwaltung im Vorfeld von Fachfirmen eine Kostenschätzung für die Sanierung des Glasdaches anfertigen lassen.

Die Sanierung sah damals vor:

- Austausch der Glasplatten
- Neueinfassung der Rinne
- Außenverschattung

Die Verwaltung hat sich für die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses der Hilfe eines Herstellers von Fenstern und Glasdächern bedient, um eine hoffentlich finale Lösung und eine optimale Konstruktion zu erreichen.

Nach Untersuchung verschiedener Details sowie nach Öffnung einiger Bauteile und Durchsicht der früheren Ausschreibungsunterlagen und der Konstruktionszeichnungen, ist man zu dem Entschluss gekommen, entgegen der ursprünglichen Absicht die bestehende Rinne nicht zu sanieren, sondern komplett auszubauen und mit einer neuen Konstruktion zu versehen, da sie anscheinend eine der Hauptursachen ist. Die neue Rinnenkonstruktion soll begehbar ausgeführt werden, um eine höchstmögliche Wartungsfreundlichkeit zu ermöglichen.

Man hat die Regenmengen noch einmal überprüft und ist der Auffassung, dass man mit einer breiten Rinne zu einer besseren Verteilung des Niederschlagswassers kommt. Das könnte zu einem langsameren Einleiten des Wassers in die zu engen Fallrohre führen. Auf den Glasflächen soll eine Art „Regenbremse“ eingebaut werden, die bei Starkregen den schnellen Zulauf des Wassers bremst. (Anmerkung: Ein Austausch der Fallrohre und ein Vergrößern macht keinen Sinn, da die Grundleitung eine bestimmte Dimensionierung hat und das Wasser demzufolge auch nicht schneller bei Starkregenereignissen ablaufen kann.)

Die neuerliche Überlegung bedingt jedoch ein Eingriff in die „sekundäre“ Konstruktion des Glasdaches. (Anmerkung/Erläuterung: Das Passagendach besteht aus einer Primär- und Sekundärkonstruktion. Die Primärkonstruktion ist die Tragkonstruktion aus dem Stahlrahmen. Die Sekundärkonstruktion ist die Aluminiumkonstruktion die die Glasdachkonstruktion sowie das Glas aufnimmt und auf die Primärkonstruktion aufgebaut ist.)

Man war der Auffassung, dass die vor ca. 30 Jahren eingebaute Glasdachwintergartenkonstruktion zwischenzeitlich den Anforderungen nicht mehr genügt und man zu einer anderen Konstruktion greifen wird, da man ohnedies in den Bestand eingreift.

(Detaillösung: Der Alurahmen wird im unteren Teil gekürzt um das Einlaufblech größer ausbilden zu können, so dass eine Flachrinne eingebaut werden kann.)

Man entschloss sich daher für den Abbau der bestehenden Aluminiumkonstruktion (Sekundärkonstruktion) und den Neuaufbau einer Fassadenkonstruktion (Schücosystem 5155).

Die nun zu erwartenden Mehrkosten konnten jedoch von der Fachfirma nicht beziffert werden. Man entschloss sich daher mittels beschränktem Ausschreibungsverfahren die Kosten zu ermitteln und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Praktikabilität der nun ausgelobten Konstruktion marktauglich ist. (Anmerkung: Aufgrund der Größe des Da-

ches wäre eine öffentliche Ausschreibung notwendig gewesen. Die Erfahrung in den letzten Jahren hat jedoch gezeigt, dass durch öffentliche Ausschreibungen immer nur „zweitqualifizierte“ Firmen einen günstigen Preis abgegeben haben, die dann während den Maßnahmen entweder fachlich nicht in der Lage waren das Dach zu reparieren, bzw. Teile auszutauschen, noch zeitlich personell so schlecht aufgestellt waren, dass z.T. auch Firmen von den Maßnahmen abgezogen werden müssen. In der Hoffnung nun eine endgültige Lösung zu finden, wurde von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen mittels einer beschränkten Ausschreibung nur Firmen anzuschreiben, die nach Auffassung der Verwaltung fachlich, personell und auch zeitlich in der Lage sind, diese Leistungen auszuführen. Zum einen Teil rekrutieren sich die Namen aus Firmen, mit der die Verwaltung gute Erfahrung gemacht hat, und zum anderen auf Empfehlung der Firma, die die Rahmenkonstruktion entwickelt hat.)

Das Ausschreibungsergebnis übertraf jedoch bei weitem die von der Verwaltung vorgesehenen Mittel. Daher lässt sich nach dem Submissionsergebnis Folgendes festhalten:

Im Haushalt 2015 waren Mittel in Höhe von 180.000,-- € für die Sanierung der Entwässerung der Passage und 45.000,-- € für eine Außenverschattung des Glasdachs eingestellt. Diese Mittel müssen durch Bildung eines Haushaltsrestes im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2015 in das Haushaltsjahr 2016 übertragen werden.

Die Verwaltung hat daher die notwendigen Leistungen für die Sanierung und für die Verschattung des Glasdaches zusammengestellt. Die Vergabeunterlagen wurden an 7 Firmen ausgegeben. Zur Submission am 08.06.2016 lagen 2 Angebote vor. Beide Angebote konnten gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der

Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1	Pabst Metallbau GmbH, 68245 Bammental	514.726,53 €	100,0 %
2.		

Die Firma Pabst aus Bammental wäre die günstige Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung auch bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt. Mit der Firma wurde bereits im Vorfeld, während dem Ausschreibungsverfahren, über die Konstruktion und die Mängel gesprochen. Es wurden eventuelle Detaillösungen und Schwierigkeiten in das laufende Vergabeverfahren mit eingearbeitet, so dass die Verwaltung der Auffassung ist, dass von der Firma Pabst Metallbau eine fachliche und zufriedene Leistung abgeliefert werden kann, die dann zu dem entsprechenden Erfolg und zu einer finalen dichten Glaslösung führt.

Die für die Sanierung des Glasdach eingestellten Mittel in Höhe von 225.000,-- € netto sind nicht ausreichend. (Da es sich beim Harres um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, sind die Haushaltsmittel immer netto dargestellt) Da die Nettoauftragssumme 432.543,03 € beträgt, müssten Mittel von 207.543,30 € netto überplanmäßig genehmigt werden. Die Deckung wäre zwar aus vorhandenen Mitteln gewährleistet, jedoch war die Verwaltung der Auffassung, dass es erforderlich ist, die Thematik im Gemeinderat noch einmal zu erörtern.

Da die Kostenschätzung für das günstige Angebot bereits über 100 % liegt und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, wurde gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A die Ausschreibung aufgehoben, da „schwerwiegende“ Gründe bestehen.

(Ein schwerwiegender Grund ist, wenn die Ausschreibung zu keinem wirtschaftlich akzeptablen Ergebnis geführt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn trotz einer objektiv ordnungsgemäßen Kostenschätzung durch den Auftraggeber, die auf der Grundlage aller verfügbaren und kostenrelevanten Faktoren und Daten angemessen und methodisch vertretbar erfolgte, nur beträchtlich überteuerte Angebote eingegangen sind. Da aus vorgenannten Gründen sich die Grundkonstruktion zwischen Kostenschätzung und Angebot verändert hat, ist das Gesamtbudget überschritten und die Ausschreibung kann aufgehoben werden. Die beiden Firmen wurden über die Situation aufgeklärt und sind mit der Vorgehensweise einverstanden, zunächst einmal die neue Konstruktion und die Kostensituation dem Gemeinderat vorzustellen und dort zu beraten.)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführung zur Kenntnis und entscheidet, ob ordnungsgemäß die erforderlichen Mittel im Haushalt 2017 erneut eingestellt werden oder ob die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 246.976,53 € (brutto) genehmigt werden und die Ausführung unmittelbar durchgeführt werden soll.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Bebauungsplan "Oberfeld"

hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans

Bitte Befangenheit beachten!!

Das Wohngebiet am Ortsausgang rechts der Bahnhofstraße soll erweitert werden.

Dafür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Geltungsbereich ist dem Gemeinderat aus den

Verhandlungen mit den Eigentümern wegen der Verlegung der 110-kV Stromleitung bekannt. Das Gelände ist im Flächennutzungsplan St. Leon-Rot 2020 als künftige Baufläche mit dem Namen „Oberfeld“ enthalten. (Bisher wurde immer unter der Bezeichnung „Rot-Süd“ berichtet.)

Die Verwaltung schlägt vor, das Büro Modus Consult aus Karlsruhe mit der Erarbeitung eines Bebauungsplankonzeptes zu beauftragen (siehe AUT 11.10.2016). Als Name für den Bebauungsplan wird "Oberfeld" vorgeschlagen.

Um das Bebauungsplanverfahren einzuleiten, wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss zu fassen und den Geltungsbereich festzulegen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans am Ortsausgang Bahnhofstraße rechts. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan des Büros Modus Consult, Karlsruhe. Das Verfahren trägt die Bezeichnung „Oberfeld“**
- 2. Die Verwaltung hat den Beschluss des Gemeinderats gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.**

Anlagen:

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö

Verlegung der 110-kV-Leitung

hier: Beauftragung der Netze BW GmbH, Stuttgart, mit der Durchführung der Maßnahme

Auf die verschiedensten Vorlagen und Beschlüsse zu diesem Thema wird verwiesen.

Die Netze BW GmbH, Stuttgart, hat informiert, dass die Planung soweit fortgeschritten ist, dass das Genehmigungsverfahren werden kann. Darüber hinaus wurde der Gemeinde ein Entwurf eines Bauvertrages für die Regelung zur Tragung der Mehrkosten, die durch die Verlegung der Kabeltrasse im Bereich der Gemeinde St. Leon-Rot gegenüber der Instandhaltungsmaßnahme auf vorhandener Trasse entstehen, vorgelegt.

Die Netze BW errichtet somit sechs neue Masten auf einer alternativen Trasse, als Ersatz für die derzeit durch die Gemeinde verlaufende 110-kV-Freileitung. Nach Inbetriebnahme der Alternativtrasse wird die Netze BW dann die bestehenden Masten 219 bis 212 abbauen.

Die Mehrkosten der Baumaßnahme gegenüber der Erneuerung im Bestand sind durch die Gemeinde als Veranlasser zu tragen.

Nach derzeitigem Stand belaufen sich die Kosten auf ca. 880.000 € (netto) zzgl. Mehrwertsteuer. Darüber hinaus sind Mast- und Überspannungsentschädigungen in Höhe von ca. 50.000 € fällig. Gegengerechnet werden Kosten für vermiedene Erneuerungsmaßnahmen an der Bestandsanlage (Mastsanierung Mast 2016, standortgleicher Tausch Mast 212) in Höhe von ca. 85.000 €. Zu diesen Grundkosten kommen 10,9 % Gemeinkostenzuschlag hinzu. Für das Netze BW-Engineering (Projektmanagement, Bauaufsicht, Koordination, Anlagenbetrieb, etc.) werden zu den Grundkosten zusätzlich 9,5 %, angelehnt an die HOAI, zugeschlagen.

Absprachegemäß hat die Netze BW mit dem Einreichen der Genehmigungsunterlagen gewartet bis von Seiten der Gemeinde die Situation im Baugebiet „Rot Süd“ geklärt war. Da dies nun geklärt ist und auch die erforderlichen Dienstbarkeiten für die neuen Maststandorte geklärt sind, wäre nun die Netze BW GmbH, Stuttgart, mit der Einreichung der Genehmigungsplanung und Ausschreibung der Leistungen sowie Durchführung der Baumaßnahme zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Bauvertrag mit der Netze BW GmbH, Stuttgart, zu den oben erläuterten Konditionen abzuschließen.

ANLAGE

Entwurf des Bauvertrags Strom (5 Seiten)

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17 Ö

Nutzungskonzept Kramer-Mühle hier: Managementverfahren

Im Zuge der Entscheidung über den Kauf der Kramerschen Mühle im vergangenen Dezember hat der Gemeinderat beschlossen, dass mit einem Architekturbüro und in Abstimmung mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Gruppen/Vereinen und dem Gemeinderat ein konkretes Nutzungskonzept ausgearbeitet und dies dem Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird. Auf der Grundlage des endgültigen Nutzungskonzepts soll eine Ausführungsplanung erstellt werden.

Um den Prozess von der Ideenfindung über die Machbarkeitsprüfung bis zur konkreten Konzeption professionell zu moderieren, hat die Gemeinde sich beim Landesprogramm „Kommunales Managementverfahren Baden-Württemberg“ des Statistischen Landesamtes beworben und für 2016 den Zuschlag erhalten. Die Abteilung Familienforschung des StaLa unterstützt Gemeinden in Demografie-sensiblen Handlungsfeldern darin, wegweisende und familienfreundliche kommunale Zukunftskonzepte zu entwickeln und bietet bürgeraktive Erarbeitungsformate an, die von Gemeinderat und Bevölkerung gleichermaßen getragen und umgesetzt werden. Das Verfahren besteht aus einer 12-monatigen professionellen Vor-Ort-Begleitung mit Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung, Workshops, Visualisierungen, Ergebnisdokumentationen und -präsentationen. Bisher haben schon 20 Kommunen mit einem solchen Managementverfahren eine größere anstehende Aufgabe gelöst.

Die Kramer-Mühle besitzt ein hohes Identifikationspotenzial für die Bevölkerung und das öffentliche Interesse, sich mit Ideen einzubringen und an einem zukünftigen Nutzungskonzept mitzuarbeiten, wird als sehr hoch eingeschätzt. Ein verbindliches Verfahren kann alle Kräfte einbinden, bündeln und den Prozess hierdurch wirksam steuern. Die Verwaltung verspricht sich durch die externe Prozessbegleitung eine beträchtliche Unterstützung und Entlastung.

Die Ausarbeitung des Nutzungskonzepts würde sich räumlich auf das originäre Mühlen-grundstück mit dem bestehenden Gebäudeensemble konzentrieren. Im Sinne einer gesamtheitlichen Entwicklungsperspektive würde eine Verknüpfung mit dem benachbarten Grundstück angestrebt, für das der Gemeinderat eine Bebauung vorgesehen hat.

Es wird der im beigefügten Angebot detailliert beschriebene zwölfmonatige Verfahrensablauf vorgeschlagen. Im Kern würde eine noch einzusetzende verbindliche Projektgruppe aus Gemeinderatsvertretern, Vereinen, Einrichtungen und Verwaltung das Nutzungskonzept entwickeln, jedoch mit einer zweimaligen Bürgerbeteiligung in einem offenen Format. Es wird vorgeschlagen, dass die Fraktionen je einen Vertreter für die Projektgruppe benennen und seitens der Verwaltung Bürgermeister, Hauptamtsleitung und Ortsbaumeister teilnehmen. Weitere Mitglieder z. B. aus Vereinen, Gastronomie, Gewerbe und dem Freundeskreis Kramer-Mühle wären noch zu berufen.

Der Projektleiter Managementverfahren der Familienforschung Baden-Württemberg beim Statistischen Landesamt, Herr Jens Ridderbusch, sowie der Projektmoderator Herr Frieder Hartung werden das Managementverfahren in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die reinen Prozessbegleitungskosten belaufen sich auf knapp 10.000 €, inklusive aller Optionen auf 15.000 €. Hinzu könnten noch Nebenkosten für Räume, Bewirtung, Material, und Unvorhergesehenes anfallen. Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Maßnahme ein Budget von 24.000 € im Haushalt 2017 bereitzustellen.

ANLAGE: Angebot

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde beauftragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg mit der Erarbeitung eines Nutzungskonzepts „Kramer-Mühle“ im Wege des angebotenen kommunalen Managementverfahrens einschließlich der Leistungsoptionen nach Bedarf.

Die notwendigen Mittel in Höhe von 24.000 € für die Beauftragung sowie sonstige Kosten werden im Haushalt 2017 bereitgestellt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18 Ö

Neubau von Wohnungen auf dem Freigelände der Kramerschen Mühle hier: Vorstellung der Architektenentwürfe für die Überplanung des freien Grundstücksteils

Am 15. Dezember 2015 hat sich der Gemeinderat entschlossen, die Kramersche Mühle zu kaufen. Mit ein Grund war die Fortentwicklung der Konzeption „Anschlussunterbringung Flüchtlinge“ in der Gemeinde bzw. Schaffung von Wohnungen auch für einkommensschwächere Mitbürger.

Nach dem Gespräch mit dem Denkmalamt sowie den Sanierungsbehörden und der Vorbereitung der weiteren Maßnahme im Bestandsgebäude, vollzieht nun die Gemeindeverwaltung auch die Überplanung des östlichen freien Grundstückes an der Kramerschen Mühle.

Auf die bisherigen Beschlüsse (Gemeinderatsvorlage vom 15.12.2015 u.a. mit Planung für 22 Wohneinheiten sowie Überbauungskonzept) hat die Verwaltung zwei ihr bekannte Planungsbüros angesprochen, einen Machbarkeitsentwurf mit Fassadengestaltung für die Planung von Wohnungen auf dem östlichen Freigelände dem Gemeinderat zur Diskussion vorzulegen.

Bei den Planungsbüros handelt es sich um:

Jöllenneck & Wolf aus Walldorf

Das Büro Jöllenneck & Wolf hat sich in den letzten Jahren im Rhein-Neckar-Kreis als renommiertes Architekturbüro hervorgetan, das mit diversen Veröffentlichungen und gewonnenen Wettbewerben positiv in Erscheinung trat. Die Architektur des Büros entspricht einer modernen, jedoch soliden Architektursprache. Eine frühere Zusammenarbeit mit der Verwaltung im Bereich der Sanierung hat sich als angenehm und kooperativ gestaltet.

Architekturbüro Hans-Jörg Maier aus Heidelberg

Das Büro Maier besteht seit einigen Jahrzehnten in Heidelberg und hat sich mit der Architektur in der Heidelberger Altstadt hervorgetan, die den Spagat schafft zwischen moderner Architektur und der historischen Heidelberger Altstadt.

Die vom Büro Maier errichteten Gebäude wurden ebenfalls mit Preisen belegt und erhielten Belobigungen in Fachzeitschriften für das sensible Einpassen von Planungen in das historische Stadtbild.

Die o.g. Büro's wurden mit beiliegendem Brief (Anlage 1) angeschrieben und zur Abgabe eines Entwurfes aufgefordert.

Die nun vorgelegten Entwürfe (Anlage 2 und 3) bitten wir in den Fraktionen zu diskutieren, wobei von der Verwaltung vorgeschlagen wird, die Wohnungsanzahl entgegen der vorgelegten Planung zu reduzieren. Eine Reduzierung der Wohnungen und der damit verbundenen Reduzierung der Baukörper, wäre für das Alleinstellungsmerkmal der Kramerschen Mühle und der umliegenden Anlage förderlich.

Das Objekt ist zwischenzeitlich immer mehr in das Bewusstsein der Bevölkerung getreten. Es zeichnet sich ab, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Bestandsanlage wohl vermehrt zu kulturellen Zwecken genutzt wird. Daher sollten mehr Freiräume für eventuelle Stellplätze berücksichtigt werden.

Vom Erscheinungsbild tendiert die Verwaltung zur Variante 1.

Sollte sich der Gemeinderat für einen der Entwürfe entscheiden, werden mit dem Büro die entsprechenden Verhandlungen weiter fortgesetzt und es erfolgt eine Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 5 (Baueingabe bis Werkplanung) in Abstimmung mit dem Bauamt.

Für die Baumaßnahme sieht die Verwaltung vor, dass die Gesamtprojektleitung beim Bauamt liegt. Die Baueingabe- und Werkplanung erfolgt über das zu beauftragende Architekturbüro. Für die gesamte Projektabwicklung wird vorgeschlagen, dann das der Verwaltung bekannte Büro Gerber aus Darmstadt, deren Zusammenarbeit sich als äußerst positiv dargestellt hat (Mensa, Hortgebäude, Multifunktionshalle und Neubau einer Unterkunft für soziale Zwecke Wohnheim) zu beauftragen. Die der Verwaltung bekannten Fachingenieurbüros werden ebenfalls in den weiteren Bauablauf integriert.

Für die weitere Bepflanzung der Kramersche Mühle im historischen Teil sind folgende Überlegungen derzeit im Gange:

- Die Bestandsaufnahme ist abgeschlossen, die entsprechenden Förderanträge werden derzeit von der Verwaltung erstellt und an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
- Im Monitoringverfahren sollen die einzelnen Interessengruppen zielführend geordnet und ein Nutzungskonzept für die Mühle erarbeitet werden.

Nach Vorlage des Nutzungskonzeptes schlägt die Verwaltung vor, 4 oder 5 Architekturbüros zu einem Ideenwettbewerb, basierend auf dem erarbeiteten Nutzungskonzept, für die weitere Planung der Kramerschen Mühle einzuladen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat spricht sich für eine Entwurfsvariante aus und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Ausar-

beitung des Entwurfes.

Anlagen

1. Anschreiben Brief an Architekturbüro Maier und Jöllenneck & Wolf

2. Entwürfe Büro Jöllenneck & Wolf

3. Entwürfe Büro Maier

4. Vorprüfung durch Verwaltung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 19 Ö

Einführung eines Sozialtickets

hier: Antrag Bündnis 90 / Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, dass die Gemeinde St. Leon-Rot ein Sozialticket einführt, das die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeldgesetz erhalten sollen. Gezahlt wird ein monatlicher Zuschuss von 39,60 Euro für ein „Rhein-Neckar-Ticket“, das die Anspruchsberechtigten erwerben können.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„In der Rhein-Neckar-Region gibt es Sozialtickets bereits in den Städten Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen in unterschiedlichen Formaten, nur der Rhein-Neckar-Kreis hat sich bisher noch nicht entschließen können, dies auch für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Kreis umzusetzen. Deshalb stellen wir den Antrag, dies in unserer Gemeinde zu realisieren. Die Einführung eines Sozialtickets dient folgenden Zielen:

1. Verbesserte Teilhabe von Menschen, die auf soziale Hilfe angewiesen sind, am gesellschaftlichen Leben. Verbesserte Teilhabe führt zur Erhöhung der Chancen auf einen Wiedereinstieg ins Berufsleben.
2. Klimaschutz durch Förderung eines umweltverträglichen Verkehrs.
3. Erhöhung der Nutzerzahlen und damit der Rentabilität beim VRN.

Das Rhein-Neckar-Ticket ist eine nicht übertragbare, persönliche Jahreskarte. Das Ticket gilt ein Jahr lang im gesamten VRN-Verbundgebiet in allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen (Deutsche Bahn: RE, RB und S-Bahn jeweils in der 2. Klasse) sowie in allen Ruftaxiliniien. Bis zu drei Kinder unter sechs Jahren können mit einem gültigen VRN-Fahrschein kostenlos mitgenommen werden. Das Rhein-Neckar-Ticket kann derzeit beim VRN für 81,80 Euro/Monat erworben werden.

Aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten für das Sozialticket sollen Personen unter 25 Jahren bzw. über 59 Jahren ausgeschlossen werden, da diese innerhalb der regulären Tarifstruktur des VRN bereits andere stark vergünstigte Tickets in Anspruch nehmen können. Davon abgesehen soll der Kreis der Anspruchsberechtigten aus Leistungsempfängern der Rechtskreise SGB II und SGB XII sowie aus Wohngeldempfängern nach dem Wohngeldgesetz bestehen.

Nach den von der Verwaltung des Landratsamtes vorgelegten Zahlen beträgt die Zahl der Anspruchsberechtigten nach diesem Kriterium (SGB II, SGB XII, Wohngeldempfänger) in St. Leon-Rot derzeit 231 Personen. Die Erfahrungen aus anderen Kommunen und Landkreisen, die bereits ein Sozialticket eingeführt haben, beziffern die tatsächlichen Nutzer auf etwa 10% der Anspruchsberechtigten. Somit gehen wir für die Kalkulation von 30 tatsächlichen Nutzern aus. Diese hätten einen Eigenanteil von 42,20 Euro/Monat selbst zu tragen, so dass sich mit dem Zuschuss der Gemeinde St. Leon-Rot von 39,60 Euro/Monat die 81,80 Euro/Monat des regulären VRN-Tarifs ergeben.

Der Zuschussbedarf pro Jahr für die Tickets beträgt somit insgesamt $39,60 \text{ Euro} \cdot 12 \text{ Monate} \cdot 30 \text{ Nutzer} = 13.300,- \text{ Euro}$. Der Verwaltungsaufwand für die Gemeinde St. Leon-Rot ist zu vernachlässigen, weil sich der VRN in Gesprächen mit uns bereit erklärt hat, die Ausgabe und das Management der Tickets an den RNV-Ausgabestellen zu übernehmen, sofern die Antragsteller einen Nachweis vorlegen können, dass sie aktuell Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Wohngeld beziehen und insofern anspruchsberechtigt sind.

Somit ergibt sich insgesamt pro Haushaltsjahr ein Betrag von 13.000 Euro. Wir gehen weiter davon aus, dass im Einführungsjahr 2016 dieser Betrag bei weitem noch nicht ausgeschöpft wird, einerseits weil die Einführung aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit erst im zweiten Teil des Jahres erfolgen kann, andererseits weil es nach den vorliegenden Erfahrungen mit Sozialtickets einige Zeit dauern wird, bis alle Anspruchsberechtigten über die Existenz eines Sozialtickets informiert sind und sich die Nutzerquote bei den aus anderen Kommunen und Kreisen bekannten 10% eingependelt haben wird. Deshalb ist davon auszugehen, dass für das Haushaltjahr 2016 die Hälfte des genannten Betrages, ca. 5.000 Euro, ausreichend sein wird.“

Die Verwaltung nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Das Rhein-Neckar-Ticket des VRN Verkehrsverbunds Rhein-Neckar ist eine persönliche Jahreskarte für das Gesamtnetz des VRN für Personen ab 15 Jahren (im Abonnement; keine besondere Mitnahmemöglichkeit) und kostet derzeit 81,80 €.

Die Idee für das Sozialticket ist, dass Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder Wohngeldgesetz dieses Ticket beim VRN zum ermäßigten Preis von monatlich 42,20 € erwerben können und die Gemeinde den Unterschiedsbetrag von monatlich 39,60 € an den VRN zahlt. Es sollen Personen von 25 bis 59 Jahre berechtigt sein, weil für Jüngere bzw. Ältere bereits andere ermäßigte Fahrkartenangebote bestehen:

Die Karte ab 60 des VRN ist eine persönliche Jahreskarte für das Gesamtnetz für Personen ab 60 Jahren (im Abonnement); ohne besondere Mitnahmemöglichkeit) und kostet derzeit 40,80 €.

Das MAXX-Ticket ist eine persönliche Jahreskarte des VRN (eingeschränkte Gültigkeit in der Westpfalz) für Schüler, Studierende, Auszubildende, Teilnehmer von Freiwilligendiensten u. a. und kostet derzeit 41,20 €.

Die Stadt Walldorf hat dieses Sozialticket zum 01.09.2016 für zwei Jahre befristet eingeführt. Die untere Altersgrenze wurde aber schon mit 18 Jahren gewählt, weil junge Leute ohne Auszubildungsverhältnis oder Schulbesuch o. ä. kein MAXX-Ticket erhalten können und damit aus dem potenziellen Begünstigtenkreis eben gerade herausfallen würden.

Da in St. Leon-Rot Asylbewerber in der Anschlussunterbringung leben, die über § 2 Asylbewerberleistungsgesetz analog Leistungen nach SGB XII beziehen (bei Aufenthaltsdauer seit 15 Monaten im Bundesgebiet), sollte man bedenken, ob sie dem Kreis der Anspruchsberechtigten hinzugerechnet werden sollen. Auch über die Asylbewerber, die noch keine 15 Monate Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik vorzuweisen haben, aber aufgrund ihrer guten Bleibeperspektive bereits in der Anschlussunterbringung sind und nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen unter dem SGB XII-Niveau erhalten, sollte grundsätzlich entschieden werden.

Zum Verwaltungsaufwand: Die Gemeindeverwaltung müsste für den Antragsteller insoweit tätig werden, als sie dessen vorzulegenden Sozialleistungsbescheid auf Gültigkeit prüft und diese auf dem Bestellschein für das Rhein-Neckar-Ticket bestätigt. Die Gemeinde erhält vom ausgebenden Verkehrsunternehmen RNV, BRN oder SWEG eine monatliche (Sammel-)Rechnung über die Ermäßigungsbeträge zur Prüfung und Anweisung. Da das Rhein-Neckar-Ticket eine Jahreskarte ist, also nur für diesen kompletten Zeitraum bezogen werden kann, und ein Sozialbewilligungsbescheid jedoch längstens sechs Monate gültig ist, prüft die Gemeinde die Berechtigung nach Ablauf des Sozialleistungsbescheids erneut (Anforderung der neuen Bescheide, gfs. Einbestellung der Begünstigten, Prüfung des neuen Sozialleistungsbescheids). Das Angebot würde über Gemeindenachrichten und Homepage bekannt gemacht.

Die errechneten Zuschusskosten in Höhe von ca. 13.500 € jährlich sind nicht nachvollziehbar. Die Verwaltung geht von einem höheren Nutzerkreis aus und rechnet mit einer Quote von etwa 30 %. Mithin erscheint ein Haushaltsansatz von 40.000 € notwendig.

Mit den Verkehrsunternehmen müssten noch entsprechende Verträge geschlossen werden. Eine Einführung zum 01.01.2017 könnte umgesetzt werden.

ANLAGE
Fraktionsantrag

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob die Gemeinde ein Sozialticket einführt, das die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeldgesetz oder gfs. Asylbewerberleistungsgesetz in Anschlussunterbringung erhalten sollen und für welche Altersgruppe dieses gelten soll. Mit den Verkehrsunternehmen des VRN wird ein monatlicher Zuschuss von 39,60 € für das „Rhein-Neckar-Ticket“ vereinbart,

das die Anspruchsberechtigten dann zum entsprechend vergünstigten Preis beim Verkehrsunternehmen erwerben können.

Mittel in Höhe von 40.000 € sollen hierfür im Haushalt 2017 bereitgestellt werden.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20 Ö

Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 21 Ö

Wünsche und Anfragen
